



**RECHTSGRUNDLAGEN**

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GILT  
 — DAS BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)  
 GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 9 NR.1 DER VEREINFACHUNGSNOVELLE VOM 3.12.1976  
 (BGBl. I S.3281) UND DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON  
 VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAU  
 VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)  
 — DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUT-  
 ZUNGSVERORDNUNG — BAUNVO) VOM 26.6.1962 IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977  
 (BGBl. I S. 1763)

**Präambel**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBAUG) i. d. F. vom 18.8.1976  
 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes<sup>1)</sup> vom 6.7.1979  
 (BGBl. I S. 949 )<sup>1)</sup>  
 und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 20.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259),  
 zuletzt geändert durch <sup>1)</sup> vom (Nds. GVBl. S. )<sup>1)</sup> i. V. m.  
 § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG)  
 vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch <sup>1)</sup> vom  
 (Nds. GVBl. S. )<sup>1)</sup>  
 und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl.  
 S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz <sup>1)</sup> vom 18.2.82 (Nds. GVBl. S. 53 )<sup>1)</sup>  
 hat der Rat der Gemeinde Stadt REHBURG-LOCCUM diesen Bebauungsplan  
 Nr. 2 / die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 1 bestehend aus der Planzeichnung  
 und den nachstehenden nebststehenden <sup>2)</sup> textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/  
 nebststehenden <sup>3)</sup> textlichen Bauvorschriften über die Gestaltung <sup>4)</sup> als Satzung beschlossen:

REHBURG-LOCCUM, den

(Siegel)

Ratsvorsitzender

Gemeindedirektor

**Verfahrensvermerke**

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.2.1980 die Aufstellung der Änderung<sup>2)</sup>  
 des Bebauungsplans Nr. 2 beschlossen.<sup>4)</sup> Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBAUG  
 am ortsüblich bekanntgemacht.

REHBURG-LOCCUM, den

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: R-Flurkartenwerk 1:1000

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für das Planungsamt des Kreises Nienburg  
 erteilt durch das Katasteramt Nienburg (Weser) am 09.07.1980 Az.: A11 36/80

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen  
 baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 03.07.1980).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
 Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei mit dem Kataster übertragen.

Katasteramt Nienburg (Weser), den 27.10.1983

Der Entwurf der Änderung<sup>2)</sup> des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom Landkreis Nienburg/W.  
 Der Oberkreisdirektor  
 — Planungsamt —  
 I. A. Hockemeyer

NIEBURG/WESER, den 20.2.1983

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 22.2.1983 dem Entwurf der Änderung<sup>2)</sup> des  
 Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß  
 § 2 a Abs. 6 BBAUG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 17.03.83  
 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung<sup>2)</sup> des Bebauungsplans und der Begründung  
 haben vom 06.04.83 bis 06.05.83 gemäß § 2 a Abs. 6 BBAUG öffentlich ausgelegen.<sup>5)</sup>

REHBURG-LOCCUM, den 05.12.1983

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung<sup>2)</sup> des  
 Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß  
 § 2 a Abs. 7 BBAUG beschlossen.<sup>5)</sup> Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBAUG wurde vom  
 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

REHBURG-LOCCUM, den

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß  
 § 2 a Abs. 6 BBAUG in seiner Sitzung am 04.09.83 als Satzung (§ 10 BBAUG) sowie die Begründung  
 beschlossen.

REHBURG-LOCCUM, den 05.12.83

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Bezirksregierung Hannover  
 (Az. 504 2-2/102 2-2) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben<sup>3)</sup> gemäß § 11 in Verbindung  
 mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBAUG genehmigt / teilweise genehmigt.<sup>2)</sup>  
 Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBAUG  
 von der Genehmigung ausgenommen.<sup>3)</sup>

HANNOVER, den 06.03.1984

Bezirksregierung Hannover  
 Genehmigungsbehörde

(Siegel)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az. )  
 aufgeführten Auflagen / Maßgaben<sup>3)</sup> in seiner Sitzung am beigetreten.<sup>6)</sup>  
 Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben<sup>3)</sup> vom  
 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich  
 bekanntgemacht.

REHBURG-LOCCUM, den

Die Genehmigung des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BBAUG am 04.04.84 im Amtsstuhl für den  
 Regierungsbezirk Hannover Nr. 7 bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 04.04.84 rechtsverbindlich geworden.  
 Der Stadtdirektor  
 qz. Krüger

REHBURG-LOCCUM, den 26.04.1984

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder  
 Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht<sup>3)</sup> geltend gemacht worden.

REHBURG-LOCCUM, den

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde  
 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zellen der letzten Auslegung  
 3) Nicht zutreffendes streichen 6) Nur falls erforderlich

**PLANZEICHENERKLÄRUNG:**  
 GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER  
 BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS  
 VOM 30.7.1981 (BGBl. I S. 833 )

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- 0.3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
- 0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
- 1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- 0 OFFENE BAUWEISE
- BAUGRENZE
- DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND DURCH  
GRAUE FLÄCHEN ZUSÄTZLICH GEKENNZEICHNET
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 1  
- unvollständig -

Hiermit wird amtlich bestätigt, daß die vorliegende  
 Abwärt/Abwärtung mit der vorgelegten Urschrift / Abw.  
 (Entwurf) (Begründung) (Genehmigung) (Auslegung) (Abwärtung)  
 der/des Bebauungsplans Nr. 2  
 Ortsteil Winzlar  
 (genau Bezeichnung des Schriftstückes)  
 übereinstimmt  
 (Scheinunterschrift wird nur zur Vorlage!)  
 (Stempel) 15.05.84  
 Landkreis Nienburg/Weser  
 Der Oberkreisdirektor  
 Pödel, KI

**HINWEIS**  
 DIE ALS KREISBÖGEN DARGESTELLTEN STRASSEN-EINMÜNDUNGEN SOLLTEN ALS  
 EIN VIELECKZUG IN ETWA ÖRTLICH ABGESTECKT WERDEN.

Landkreis Nienburg / Weser  
 Stadt

**REHBURG-LOCCUM**

ORTSTEIL WINZLAR

Bebauungsplan Nr. 2

**„BROKELOHER KAMP“**

Flur 6 — Maßstab 1:1000

Übersichtsplan — Maßstab 1:25 000



Planverfasser: Landkreis Nienburg/W. Der Oberkreisdirektor — Planungsamt —	Bearbeitet: U. Hockemeier, Dipl.-Ing. Gezeichnet: H. Meier	Aufgestellt: 13.7.1982 Geändert: 01.09.1982 20.02.1983	Az.: 622-21/025-3-2
---	---	--	---------------------